



Kinder- und Jugendhilfegesetz (Änderung; Frühe Kindheit)

A. Ausgangslage

Im Kanton Zürich liegt die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter derzeit in der Verantwortung der Gemeinden. Sie gewährleisten ein bedarfsgerechtes Angebot (§ 18 Abs. 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 14. März 2011 [KJHG, LS 852.1]) und sind zuständig für Bewilligung und Aufsicht (§§ 18a Abs. 1 und 18b Abs. 1 KJHG). Weiter legen sie die Elternbeiträge fest, die höchstens kostendeckend sein dürfen, und leisten eigene Beiträge (§ 18 Abs. 2 und 3 KJHG).

Seitens des Kantonsrats wird in mehreren Motionen eine stärkere Beteiligung der öffentlichen Hand an der Finanzierung der familienergänzenden Betreuung gefordert. Am 31. Mai 2021 überwies der Kantonsrat dem Regierungsrat die am 30. September 2019 eingereichte Motion betreffend Betreuungsgutscheine zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts und der Chancengleichheit (KR-Nr. 312/2019) sowie die am 30. September 2010 eingereichte Motion betreffend Mitfinanzierung der familienergänzenden Betreuung im Vorschulbereich durch Kanton und Gemeinden (KR-Nr. 314/2019).

Weiter überwies der Kantonsrat dem Regierungsrat am 11. Januar 2021 die am 4. Februar 2019 eingereichte Motion betreffend Frühe Deutschförderung (KR-Nr. 42/2019). Diese verlangt die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage dafür, dass die Gemeinden ihre Leistungen im Bereich der frühen Deutschförderung ausbauen, wobei eine finanzielle Unterstützung durch den Kanton möglich sein soll. Über die frühe Deutschförderung hinaus geht das entsprechende Legislaturziel des Regierungsrats. Es sieht die Identifikation von Kindern und Familien mit besonderem Förderbedarf und die gezielte Unterstützung mit Blick auf einen guten Start in die Volksschule vor (Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2023, Legislaturziel 2, RRZ 2a).

B. Ziele und Umsetzung

Durch den in der Motion KR-Nr. 312/2019 angeregten Ausbau der Beteiligung der öffentlichen Hand an den Betreuungskosten soll bewirkt werden, dass Eltern ihr Arbeitspensum

erhöhen oder in ihrem Beruf tätig bleiben, mit dem Ziel, die Sozialhilfeabhängigkeit von Eltern zu verringern, die Altersvorsorge von Eltern zu verbessern und das Fachkräftepotenzial besser auszuschöpfen. Gleichzeitig wird einer qualitätsvollen familienergänzenden Kinderbetreuung eine integrative Wirkung zugeschrieben. Auch die in der Motion KR-Nr. 314/2019 geforderte stärkere Beteiligung der öffentlichen Hand an der Finanzierung eines bedarfsgerechten Angebots an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulalter wird mit dem Nutzen einer qualitätsvollen familienergänzenden Betreuung zugunsten von Kindern und deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, der Wirtschaft, der Gesamtgesellschaft sowie des Kantons und der Gemeinden begründet. Der Ausbau der frühen Deutschförderung durch die Gemeinden und die Möglichkeit der finanziellen Unterstützung der frühen Deutschförderung durch den Kanton soll gemäss der Motion KR-Nr. 42/2019 Kindern mit mangelnden Deutschkenntnissen ermöglichen, die künftige Schulsprache frühzeitig zu erlernen. Dieses Ziel steht im Zusammenhang mit der durch die stärkere Beteiligung der öffentlichen Hand an der Finanzierung eines bedarfsgerechten Angebots an familienergänzender Betreuung im Vorschulalter angestrebten integrativen Wirkung qualitativ guter Betreuungsangebote. Über die frühe Deutschförderung hinaus geht das entsprechende Legislaturziel des Regierungsrats: Mit der Identifikation von Kindern und Familien mit besonderem Förderbedarf und der gezielten Unterstützung soll den Kindern einen guten Start in die Volksschule ermöglicht werden (Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2023, Legislaturziel 2, RRZ 2a).

Zur Erreichung dieser Ziele wird eine Änderung des KJHG vorgeschlagen, wonach sich die Gemeinden zu mindestens 35% an den anrechenbaren Kosten der familienergänzenden Betreuung von Kindern im Vorschulalter in Kindertagesstätten (Kitas), die zum bedarfsgerechten Angebot der Gemeinde zählen, beteiligen. Bei der Auswahl der Anbietenden, mit denen der Bedarf an familienergänzender Kinderbetreuung abgedeckt wird, sind die Gemeinden frei; sie können für Kitas auch über die Bewilligungsvoraussetzungen und den Betreuungsschlüssel gemäss §§ 18c f. KJHG hinausgehende Vorgaben machen. Die Beteiligung der Gemeinden soll den Eltern in Abhängigkeit von ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zukommen. Nicht berücksichtigt werden dürfen bei der Ausschüttung der Beteiligung aber Ausbildungs- und Erwerbsstatus der Eltern sowie die Gründe der Inanspruchnahme von familienergänzender Betreuung in einer Kita. Unabhängig von ihren finanziellen Verhältnissen tragen zudem alle Eltern, die Angebote der familienergänzenden Betreuung



in Kitas in Anspruch nehmen, höchstens die in der Verordnung festzulegenden anrechenbaren Kosten pro Platz. Mit diesen Massnahmen sollen finanzielle Hürden für die Inanspruchnahme von familienergänzender Betreuung in Kitas abgebaut, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert sowie dem aktuell herrschenden Fachkräftemangel begegnet werden.

Abgesehen von diesen gesetzlichen Vorgaben sind die Gemeinden bei der Ausgestaltung ihrer Beteiligung an den Kosten der familienergänzenden Betreuung von Kindern im Vorschulalter frei. Es steht den Gemeinden auch frei, zusätzliche Vorgaben zur Ausschüttung der Beteiligung an die Eltern zu definieren (z.B. Berücksichtigung weiterer betreuter Geschwister bei der Ausgestaltung der Elternbeiträge). Der Kanton erarbeitet für die Gemeinden ein Muster- Subventionsmodell und unterstützt Gemeinden, welche dieses übernehmen wollen, bei der Einführung. Gleichzeitig soll sich der Kanton zu einem Drittel an den Aufwendungen der Gemeinden für die Finanzierung der familienergänzenden Betreuung in Kitas beteiligen. Zudem übernimmt der Kanton einen Kostenanteil von einem Drittel, wenn sich Gemeinden an der Finanzierung der familienergänzenden Betreuung in Tagesfamilien beteiligen.

Ebenfalls sollen weitere kommunale Angebote zugunsten von Kindern im Vorschulalter gefördert werden. Der Kanton kann Gemeinden und Dritten, die zusätzliche Aufgaben im Bereich von Angeboten zugunsten von Kindern im Vorschulalter erfüllen, Subventionen von bis zu zwei Dritteln der anrechenbaren Kosten ausrichten. Neu sollen nicht mehr nur gezielte Förderangebote subventionsberechtigt sein, sondern sämtliche Angebote zugunsten von Kindern im Vorschulalter, insbesondere auch solche, die der allgemeinen Entwicklung des Kindes förderlich sind. Zu denken ist beispielsweise an Angebote zur sprachlichen und sozialen Integration von Kindern, zur Förderung der Interaktion zwischen Eltern und Kindern sowie zur Erleichterung des Eintritts von Kindern in den Kindergarten. Der Kanton leistet Fachunterstützung, indem er die Gemeinden beim Ermitteln des Bedarfs an Angeboten zugunsten von Kindern im Vorschulalter, beim Identifizieren allfälliger Angebotslücken sowie bei der Planung und Abstimmung der Angebote unterstützt.

Zur Umsetzung der Motion KR-Nr. 42/2019 sowie des Legislaturziels 2, RRZ 2a (Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2023) sollen auf kantonaler Ebene in Form von neuen Informa-



tions-, Beratungs-, und Unterstützungsaufträgen der Jugendhilfestellen Instrumente geschaffen werden, um Kinder und Familien mit besonderem Förderbedarf frühzeitig zu identifizieren und ihnen gezielt Unterstützung mit Blick auf einen guten Start in die Volksschule anbieten zu können. Eltern sollen in diesen Prozess miteinbezogen und ihre Kompetenzen zur Einschätzung und Förderung der Entwicklung ihrer Kinder gestärkt werden. Die Jugendhilfestellen bieten ihnen bei Bedarf Unterstützung bei der Ermittlung und Vermittlung geeigneter Förderangebote für Kinder im Vorschulalter sowie bei der Klärung von Finanzierungsfragen. Die Jugendhilfestellen stellen zudem eine Informationsplattform mit Angeboten zugunsten von Kindern im Vorschulalter bereit und nehmen aktiv und gezielt mit den Eltern von Kindern im Vorschulalter Kontakt auf, indem sie ihnen zu geeigneten Zeitpunkten (z.B. vor anstehenden Vorsorgeuntersuchungen oder im Hinblick auf den Eintritt in den Kindergarten) Informationen über Entwicklungsthemen, Fördermöglichkeiten sowie die Beratungs- und Unterstützungsangebote der Jugendhilfestellen zukommen lassen. Im Gesetz soll zudem eine Grundlage geschaffen werden, die es den Jugendhilfestellen ermöglicht, unter den Eltern von Kindern im Vorschulalter Erhebungen zum Bedarf an und zur Inanspruchnahme von Angeboten zugunsten von Kindern im Vorschulalter sowie zu den Sprachkenntnissen der Kinder und allfälligen Schutz- und Risikofaktoren durchzuführen. Die dadurch erlangten Informationen dienen der möglichst flächendeckenden Erkennung besonderen Förderbedarfs und einer noch gezielteren Abstimmung der Informationstätigkeit der Jugendhilfestellen auf die Bedürfnisse der Eltern und Kinder. Beispielsweise können Eltern frühzeitig zu Fördermöglichkeiten in Deutsch, zu Entlastungsmöglichkeiten oder zu einem Wiedereinstieg ins Berufsleben informiert und bei Bedarf beraten und unterstützt werden.

C. Auswirkungen

Gemäss dem Vorentwurf beteiligen sich die Gemeinden zu mindestens 35% an den anrechenbaren Kosten der Betreuung von Kindern im Vorschulalter mit Wohnsitz im Gemeindegebiet, die in einer zum bedarfsgerechten Angebot der Gemeinde zählenden Kita betreut werden. Der Kanton übernimmt einen Drittel der dadurch bei den Gemeinden anfallenden Kosten.

Gemäss dem Bericht «Situation der familien- und unterrichtsergänzenden Betreuung im Kanton Zürich» der Bildungsdirektion gaben die Gemeinden im Jahr 2016 insgesamt rund



95 Mio. Franken für die familienergänzende Betreuung in Kitas aus (Olivia Blöchliger / Peter Nussbaum / Maya Ziegler / Sybille Bayard (2020), Situation der familien- und unterrichtsergänzenden Kinderbetreuung. Zürich: Bildungsdirektion, Bildungsplanung (nachstehend Bericht), S. 23). Im Bericht werden die Kosten für einen bewilligten Platz in einer Kita für das Jahr 2017 auf durchschnittlich Fr. 25 500 beziffert (Bericht, S. 43). Im Kanton Zürich haben im November 2017 676 Kitas 19 713 bewilligte Betreuungsplätze angeboten (Bericht, S. 26). Das Angebot ist in den letzten Jahren gestiegen (Bericht, S. 29). Die durchschnittliche Auslastung der Kitas über alle Wochentage und Tageszeiten hinweg betrug 80% (Bericht, S. 30). Mit 97% waren die allermeisten der in Kitas betreuten Kinder im Vorschulalter (drei Monate bis Kindergarteneintritt; Bericht, S. 33 f.). Unter Berücksichtigung eines auch künftig steigenden Angebots, einer – aufgrund der wachsenden Bevölkerungszahl sowie der als Folge der Vorlage günstigeren Tarife – steigenden Nachfrage sowie einer Auslastung von 80% wird für die Berechnung der Kosten von 20 000 bis 30 000 Plätzen ausgegangen, die in zum bedarfsgerechten Angebot der Gemeinden zählenden Kitas belegt sind. Bei Kosten von Fr. 25 500 pro Platz und Jahr ergibt dies einen Gesamtaufwand von 510 Mio. bis 765 Mio. Franken pro Jahr. Wird seit 2018 mit einer Teuerung von 1% gerechnet, steigen die Kosten pro Platz bis zum Jahr 2024 (voraussichtliches Inkrafttreten der Änderungen) auf jährlich rund Fr. 27 000. Bei 20 000 bis 30 000 Plätzen ergeben sich unter dieser Annahme Kosten von 540 Mio. bis 810 Mio. Franken. Wird vom Mittelwert von 675 Mio. Franken ausgegangen und angenommen, dass dieser Betrag den anrechenbaren Kosten im Sinne des Vorentwurfs entspricht, resultiert bei einer Beteiligung von 35% ein Betrag von ca. 236 Mio. Franken. Folglich ergeben sich für die Gemeinden Kosten von rund 157,3 Mio. Franken (zwei Drittel von 236 Mio. Franken) pro Jahr, während für den Kanton Kosten von rund 78,7 Mio. Franken pro Jahr anfallen.

Nicht abschätzen und beziffern lässt sich heute, um welchen Betrag die anrechenbaren Kosten unter Berücksichtigung von über §§ 18c f. hinausgehenden Vorgaben, namentlich von Massnahmen für die frühe Deutschförderung und zur Ermöglichung der Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen, von den durchschnittlichen Kosten eines Platzes in einer Kita gemäss dem Bericht abweichen werden. Ebenso wenig lässt sich heute abschätzen, in welchem Umfang sich die Nachfrage an familienergänzender Betreuung von Kin-



dem im Vorschulalter aufgrund des neuen Finanzierungsmodells erhöht. Eine abschliessende Schätzung der tatsächlichen Mehrkosten, die das neue Finanzierungsmodell für den Kanton und die Gemeinden mit sich bringt, ist deshalb nicht möglich.

Die Gemeinden geben insgesamt bereits heute rund 100 Mio. Franken pro Jahr für die familienergänzende Betreuung in Kitas aus. Sie beteiligen sich heute allerdings in sehr unterschiedlichem Ausmass an den Betreuungskosten. Deshalb müssen vor allem Gemeinden, die aktuell einen niedrigen Finanzierungsgrad aufweisen, mit höheren Kosten rechnen. Gemeinden mit einem aktuell hohen Finanzierungsgrad werden durch die Beteiligung des Kantons entlastet, wobei auch vorstellbar ist, dass sie den Kostenanteil des Kantons dazu verwenden, ihre Beteiligung weiter zu erhöhen.

Der Kanton richtet den Gemeinden gemäss dem Vorentwurf einen Kostenanteil von einem Drittel ihrer Beteiligungen an den Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung in Tagesfamilien aus. Im Gegensatz zu den Kitas besteht keine Verpflichtung der Gemeinden, sich an diesen Kosten zu beteiligen. Es lässt sich daher nicht abschätzen, wie hoch die Beteiligung der Gemeinden an den Kosten der Betreuung in Tagesfamilien ausfallen wird. Im Kanton Zürich gibt es rund 400 Plätze in Tagesfamilien, die einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind. Die Plätze sind von Kindern bis zwölf Jahren belegt. Davon ausgehend, dass ein Drittel dieser Plätze von Kindern im Vorschulalter belegt sind, ergeben sich gut 130 Plätze. Gemäss Bericht leisten zwei Fünftel der Gemeinden finanzielle Beiträge an Tagesfamilien und Tagesfamilienorganisationen bzw. an Eltern, die dieses Betreuungsangebot nutzen (Bericht, S. 80). Es kann heute nicht abgeschätzt werden, wie sich der Anteil der unterstützenden Gemeinden aufgrund der Beteiligung des Kantons an den Kosten verändern wird. Angesichts der – im Vergleich zu den Kitas – relativ geringen Anzahl von Tagesfamilien fallen die Kosten für Gemeinden und Kanton weniger ins Gewicht. Ausgehend von gleich hohen jährlichen Kosten wie für einen Platz in einer Kita (unter Berücksichtigung einer Teuerung von 1% seit 2018 Fr. 27 000) und von 130 von Kindern im Vorschulalter belegten Plätzen kann von einem geschätzten Gesamtaufwand von rund 3,5 Mio. Franken im Zeitpunkt des voraussichtlichen Inkrafttretens der Änderungen im Jahr 2024 ausgegangen werden. Bei einer Beteiligung von 35% – in Analogie zur vorgeschriebenen Mindestbeteiligung an den Kosten der familienergänzenden Betreuung in Kitas – ergeben sich für die Gemeinden Kosten von rund Fr. 800 000 (zwei Drittel von rund 1,2 Mio. Franken) und für den Kanton Kosten von rund Fr. 400 000.



Der Kanton kann an Gemeinden und Dritte, die zusätzliche Aufgaben im Bereich von Angeboten zugunsten von Kindern im Vorschulalter erfüllen, Subventionen bis zu zwei Dritteln der anrechenbaren Kosten ausrichten. Die Vorlage sieht in diesem Bereich die Möglichkeit einer breiteren Subventionierung durch den Kanton vor. Dies wiederum wird steigende finanzielle Beteiligungen der Gemeinden und von Dritten sowie mehr Subventionsgesuche zur Folge haben. Dieser Entwicklung soll mit der Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln durch den Kanton begegnet werden. Es ist mit Mehrausgaben zu rechnen, welche – ausgehend von den aktuellen Ausgaben von 3,8 Mio. Franken für Subventionen gestützt auf § 40 KJHG – mit maximal 5 Mio. Franken zu beziffern sind.

Für die Abwicklung der Beteiligungen des Kantons an den Ausgaben der Gemeinden für die familienergänzende Betreuung in Kitas und in Tagesfamilien ist mit zusätzlichen Personalkosten von jährlich Fr. 300 000 (zwei Vollzeitstellen) zu rechnen. Für die Prüfung der Subventionsgesuche für das Bereitstellen und Unterstützen von weiteren Angeboten zugunsten von Kindern im Vorschulalter fallen weiteren Personalkosten im Umfang von Fr. 120 000 (0,8 Vollzeitstelle) pro Jahr an.

Der Kanton soll den Gemeinden gemäss dem Vorentwurf ein Modell für die Beteiligung an den Kosten der familienergänzenden Betreuung von Kindern im Vorschulalter in Kitas empfehlen. Zusätzlich ist vorgesehen, dass die Jugendhilfestellen den Gemeinden während drei Jahren Beratung bei der Einführung dieses Modells anbieten. Dem Kanton entstehen somit Kosten für die Erarbeitung dieses Modells und die Schulung der Jugendhilfestellen, welche die Gemeinden bei der Einführung beraten. Es ist mit Kosten von Fr. 150 000 (eine Vollzeitstelle) zu rechnen, wobei diese Kosten verteilt über drei Jahre anfallen und in diesem Zeitraum abnehmend sein werden. Zusätzliche personelle Mittel werden für die Beratung der Gemeinden durch die Jugendhilfestellen bei der Einführung des empfohlenen Modells benötigt. Auch diese Kosten fallen über drei Jahre an. Der Mittelbedarf hängt davon ab, wie viele Gemeinden die Unterstützung in Anspruch nehmen, weshalb die anfallenden Kosten nur grob geschätzt werden können. Es ist davon auszugehen, dass die benötigten Mittel für die Beratung der Gemeinden höchstens Fr. 450 000 (drei Vollzeitstellen) betragen, wobei sich diese Kosten wiederum auf drei Jahre verteilen.

Schliesslich sieht der Vorentwurf dauerhaft neue Aufgaben der Jugendhilfestellen vor. Die entsprechenden Kosten gehen zu 60% zulasten des Kantons und zu 40% zulasten der Gemeinden. So sollen die Jugendhilfestellen die Gemeinden bei der Erhebung des Bedarfs an familienergänzender Betreuung und weiteren Angeboten zugunsten von Kindern im Vorschulalter sowie bei der Planung und Abstimmung der Angebote unterstützen. Für diese neue Aufgabe der Jugendhilfestellen ist mit zusätzlichen Personalkosten von Fr. 150 000 (eine Vollzeitstelle) pro Jahr zu rechnen. Hinzu kommen Kosten für das neue Beratungs- und Unterstützungsangebot der Jugendhilfestellen zur Stärkung der Entwicklungseinschätzung und -förderung durch die Eltern sowie zur gezielten Unterstützung bei der Ermittlung, Inanspruchnahme und Finanzierung geeigneter Angebote. Für dieses neue Angebot fallen in den vier Jugendhilferegionen gesamthaft jährlich Personalkosten von 1,8 Mio. Franken (zwölf Vollzeitstellen) an. In Ergänzung des neuen Beratungs- und Unterstützungsangebots sieht der Vorentwurf eine aktive und gezielte Kontaktaufnahme der Jugendhilfestellen mit Eltern von Kindern im Vorschulalter vor sowie die Durchführung von Erhebungen vor. Für diese neue Aufgabe werden personelle Mittel von Fr. 1,2 Mio. (acht Vollzeitstellen) pro Jahr benötigt. Schliesslich haben die Jugendhilfestellen gemäss dem Vorentwurf den Auftrag, eine Informationsplattform mit Angeboten zugunsten von Kindern im Vorschulalter bereitzustellen. Die dafür anfallenden zusätzlichen Personalkosten sind auf jährlich Fr. 150 000 (eine Vollzeitstelle) zu beziffern. Somit ist für die neuen Aufgaben der Jugendhilfestellen dauerhaft mit zusätzlichen Personalkosten von 3,3 Mio. Franken pro Jahr zu rechnen, wobei diese zu 40% (1,32 Mio. Franken) von den Gemeinden und zu 60% (1,98 Mio. Franken) vom Kanton zu tragen sein werden.

Falls die Gemeinden die geforderte Mindestbeteiligung an den Kosten der familienergänzenden Betreuung in Kitas noch nicht erreichen oder andere, im Vorentwurf vorgesehene Vorgaben nicht einhalten, müssen sie ihr Modell für die Beteiligung an den Kosten der familienergänzenden Betreuung in Kitas anpassen. Eine Schätzung der dafür notwendigen personellen Mehrkosten ist nicht möglich.

Eltern von Kindern im Vorschulalter, die für die Betreuung ihres Kindes das Angebot einer Kita in Anspruch nehmen, werden – den Zielsetzungen von zwei der mit der Gesetzesvorlage zu behandelnden Motionen entsprechend – finanziell entlastet.

**D. Regulierungsfolgeabschätzung**

Die vorgeschlagenen Änderungen bewirken keinen administrativen Aufwand von Unternehmen, weshalb sich eine Regulierungsfolgeabschätzung erübrigt.

E. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Nähere Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Vorentwurfs finden sich in der nachfolgenden synoptischen Darstellung.



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
<p>Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) (vom 14. März 2011)</p>	<p>Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) (Änderung vom)</p> <p><i>Der Kantonsrat,</i></p> <p>nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom (...) und der Kommission für (...) vom (...), <i>beschliesst:</i></p> <p>I. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 14. März 2011 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>2. Abschnitt: Grundsätze der Leistungserbringung</p>		
<p><i>Bearbeitung von Personendaten</i></p>	<p><i>Bearbeitung von Personendaten</i></p>	
<p>§ 6 a. ¹Die zuständigen öffentlichen Organe bearbeiten für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Daten, einschliesslich Personendaten und besonderer Personendaten von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien.</p>	<p>§ 6 a Abs. 1-3 unverändert.</p>	
<p>²Daten gemäss Abs. 1 sind insbesondere Informationen über die persönlichen, familiären, gesundheitlichen und finanziellen Verhältnisse.</p>		
<p>³Die zuständigen öffentlichen Organe können die für ihre Aufgabenerfüllung notwendigen Personendaten, einschliesslich besonderer Personendaten, bei anderen öffentlichen Organen oder bei Dritten beschaffen, wenn</p>		



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
<p>a. für die Aufgabenerfüllung zwingend benötigte Personendaten von den Betroffenen nicht erhältlich sind,</p> <p>b. eine Gefährdung des Kindeswohls vermutet wird,</p> <p>c. der Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden oder der Gerichte gemäss § 17 lit. b oder c es vorsieht.</p>	<p>⁴Die Verwaltungsbahörden des Kantons und der Gemeinden stellen den zuständigen öffentlichen Organen die zur Erfüllung der Vollzugsaufgaben erforderlichen Daten kostenlos zur Verfügung.</p> <p>⁴Die örtlich zuständigen Jugendhilfestellen beschaffen bei den Betroffenen und den Gemeinden die Personendaten, die für die Informationstätigkeit gemäss § 15 Abs. 3 und für Erhebungen gemäss § 15 Abs. 4 und 5 notwendig sind.</p>	<p>Bereits heute schreiben die örtlich zuständigen Jugendhilfestellen sämtliche Eltern mit Wohnsitz im Kanton Zürich kurz nach der Geburt eines Kindes an, um sie auf ihr Angebot im Bereich der frühkindlichen Entwicklung (insbesondere die Mütter- und Väterberatung) aufmerksam zu machen. Zu diesem Zweck melden die Einwohnerkontrollen den örtlich zuständigen Jugendhilfestellen sämtliche Geburten (§ 6b). Zusätzlich erhalten die Eltern im Spital die sogenannte Geburtsmeldekarte, mit der sie der Jugendhilfestelle weitere Angaben machen können, die für eine Kontaktaufnahme per E-Mail oder Telefon nötig sind.</p> <p>Auch im Zusammenhang mit dem neuen Auftrag der Jugendhilfestellen, Eltern von Kindern im Vorschulalter regelmässig dem Entwicklungsstand ihrer Kinder entsprechende Informationen zu den Themen Entwicklung und Förderung zukommen zu lassen und sie auf die Angebote gemäss § 15 Abs. 1 lit. b aufmerksam zu machen (§ 15 Abs. 3), sowie mit der Möglichkeit, unter den Eltern von Kindern im Vorschulalter Erhebungen durchzuführen (§ 15 Abs. 4 und 5), sind die Jugendhilfestellen auf die entsprechenden Personendaten angewiesen. Gemäss Abs. 3 lit. a beschaffen die zuständigen öffentlichen Organe – wenn keine Gefährdung des Kindeswohls vermutet wird und kein ausdrücklicher Auftrag einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder eines Gerichts für die Beschaffung vorliegt – Daten in erster Linie bei den Betroffenen. Zur Umsetzung des Auftrags gemäss § 15 Abs. 3 sowie zur Durchführung von Erhebungen gemäss § 15 Abs. 4 und 5 können die Jugendhilfestellen gestützt auf § 23 des Gesetzes über das Meldewesen</p>



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	Abs. 4 wird zu Abs. 5.	und die Einwohnerregister vom 11. Mai 2015 (MERG, LS 142.1), in Kraft seit 1. April 2018, Daten elektronisch aus der Kantonalen Einwohnerdatenplattform (KEP) beziehen. Im Einzelfall oder standardmässig sollen bei den Betroffenen und bei den Gemeinden zur Umsetzung des Auftrags gemäss § 15 Abs. 3 sowie zur Durchführung von Erhebungen gemäss § 15 Abs. 4 und 5 aber auch ergänzende Daten (z.B. Telefonnummern) beschafft werden können, die sich nicht in der KEP befinden. Hierfür besteht mit Abs. 4 eine explizite Rechtsgrundlage. Sie ermöglicht es den Jugendhilfestellen, zur Beschaffung der Daten auf die Gemeinden zuzugehen, ohne vorher bei den Betroffenen anzufragen.
<i>Meldepflicht</i> § 6 b. Die Einwohnerkontrollen melden den örtlich zuständigen Jugendhilfestellen Geburten umgehend.	§ 6 b. wird aufgehoben.	Gemäss § 23 MERG beziehen öffentliche Organe in den Einwohnerregistern erfasste Daten, soweit sie diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen, wenn möglich elektronisch aus der Kantonalen Einwohnerdatenplattform (KEP). Daten aus den Einwohnerregistern, welche die Jugendhilfestellen für die Umsetzung des Auftrags gemäss § 15 Abs. 3 und für die Durchführung von Erhebungen gemäss § 15 Abs. 4 und 5 benötigen, können sie somit aus der KEP beziehen. Die Meldung von Geburten durch die Einwohnerkontrollen ist deshalb nicht mehr nötig, und § 6b kann zwecks Entlastung der Gemeinden von ihrer Meldepflicht aufgehoben werden.
4. Abschnitt: Leistungen A. Kanton <i>Direktion</i>	<i>Direktion</i>	



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
<p>§ 14. Die Direktion</p> <ul style="list-style-type: none">a. plant die ambulante Kinder- und Jugendhilfe,b. koordiniert die Leistungen, die nach diesem Gesetz erbracht werden, und leistet fachliche und organisatorische Unterstützung,c. erlässt fachliche Mindestanforderungen für die Leistungen nach diesem Gesetz,d. legt die Ausbildungsanforderungen an Personen fest, die Leistungen nach diesem Gesetz erbringen,e. unterstützt und ergreift allgemeine Förder- und Präventionsmassnahmen.	<p>§ 14. Die Direktion</p> <p>lit. a–d unverändert.</p> <ul style="list-style-type: none">e. unterstützt und ergreift allgemeine Förder- und Präventionsmassnahmen,f. empfiehlt den Gemeinden ein Modell für die Beteiligung an den Kosten der familienergänzenden Betreuung von Kindern im Vorschulalter in Kindertagesstätten.	<p>Gemäss dem neuen § 18 Abs. 1 und 2 beteiligen sich Gemeinden zu mindestens 35% an den anrechenbaren Kosten eines bedarfsgerechten Angebots an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulalter in Kindertagesstätten (Kitas). Der Kanton richtet den Gemeinden einen Kostenanteil von einem Drittel der entsprechenden Ausgaben aus (§ 39a lit. a). Abgesehen von den Vorgaben gemäss § 18 Abs. 3 sind die Gemeinden weiterhin frei bezüglich der Ausgestaltung ihrer Beteiligung an den Kosten der familienergänzenden Betreuung von Kindern im Vorschulalter in Kitas. Ebenfalls steht es den Gemeinden frei, sich zusätzlich an den Kosten der familienergänzenden Betreuung in Tagesfamilien zu beteiligen. Auch an diesen Kosten richtet der Kanton einen Kostenanteil von einem Drittel aus (§ 39a lit. b).</p> <p>Die Beteiligung an den Kosten der familienergänzenden Betreuung von Kindern im Vorschulalter ist durch die Gemeinden in einem kommunalen Erlass zu regeln. Insbesondere für kleinere Gemeinden ist die Entwicklung von entsprechenden Modellen anspruchsvoll. Zudem hat es Vorteile, wenn in verschiedenen Gemeinden dasselbe Modell gilt; so können z.B. Eltern bei einem Umzug mit derselben Unterstützung wie bis anhin rechnen. Deshalb entwickelt die Bildungsdirektion gemäss lit. f im Sinne einer Empfehlung ein</p>



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
<p><i>Jugendhilfestellen</i></p> <p>§ 15. Die Jugendhilfestellen gewährleisten Information, Beratung und Unterstützung insbesondere in den folgenden Bereichen:</p> <p>a. Schwangerschaft, Geburt und frühkindliche Entwicklung,</p>	<p><i>Jugendhilfestellen</i></p> <p>§ 15. ¹Die Jugendhilfestellen gewährleisten Information, Beratung und Unterstützung insbesondere in den folgenden Bereichen:</p> <p>a. Schwangerschaft und Geburt,</p> <p>b. Einschätzung und Förderung der Entwicklung von Kindern im Vorschulalter sowie Ermittlung, Inanspruchnahme und Finanzierung geeigneter Angebote zugunsten von Kindern im Vorschulalter mit Förderbedarf,</p>	<p>Modell für die Beteiligung an den Kosten der familienergänzenden Betreuung von Kindern im Vorschulalter in Kitas (nachstehend „Subventionsmodell“), das die Gemeinden freiwillig übernehmen können. Gemäss den Übergangsbestimmungen bietet der Kanton den Gemeinden, die das empfohlene Modell (ganz oder teilweise) übernehmen, während drei Jahren auch Beratung bei dessen Einführung an (Abs. 3).</p> <p>Die Information, Beratung und Unterstützung der Eltern bei der Einschätzung und Förderung von Kindern im Vorschulalter sowie bei der Ermittlung, Inanspruchnahme und Finanzierung geeigneter Förderangebote stellt ein neues Angebot der Jugendhilfestellen dar. Im Zentrum steht dabei die altersgerechte sprachliche und psychosoziale Entwicklung von Kindern im Vorschulalter mit Blick auf einen gelingenden Eintritt in den Kindergarten. Durch die Stärkung von Elternkompetenzen im Bereich der Entwicklungsbeobachtung und -einschätzung können die Eltern selber einen wesentlichen Beitrag zur Früherkennung eines allfälligen Förderbedarfs leisten. Dies wiederum führt zu einer verbesserten Inanspruchnahme von Förderangeboten, zu einer Verbesserung der Startbedingungen im Kindergarten und damit zu mehr Chancengerechtigkeit in der Schullaufbahn. Bei vermutetem Förderbedarf umfasst das Angebot der Jugendhilfestellen auch die Information zu geeigneten Fachpersonen oder -stellen zur Abklärung des Kindes sowie – falls erforderlich – die Vermittlung.</p>



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
<ul style="list-style-type: none">b. kindliche Entwicklung, Erziehung, familiäres Zusammenleben und Konflikt- und Krisenbewältigung,c. individuelle Entwicklungskrisen von Jugendlichen,d. Trennung und Scheidung bei Paaren mit Kindern,e. Vaterschaft, Unterhalt und weitere Themen in Zusammenhang mit Kindern unverheirateter Eltern,f. Adoption.	<p>lit. b–f werden zu lit. c–g.</p> <p>² Die Jugendhilfestellen stellen eine Informationsplattform mit den Angeboten zugunsten von Kindern im Vorschulalter bereit.</p>	<p>Wird Förderbedarf festgestellt, leisten die Jugendhilfestellen Realisierungshilfe. Zum einen unterstützen sie die Eltern bei der Ermittlung geeigneter Förderangebote. Dabei kann es sich um private oder kommunale Angebote (z.B. Kita oder Spielgruppe mit Sprachförderung, spezifische Elternbildungsangebote, sonderpädagogische Massnahmen) oder auch um Angebote der öffentlichen Jugendhilfe (insbesondere Erziehungsberatung gemäss § 15 lit. c) handeln. Zum anderen beraten und unterstützen die Jugendhilfestellen die Eltern bei der Inanspruchnahme von geeigneten Förderangeboten und nehmen bei Bedarf namentlich eine Koordinations- und Vermittlungsaufgabe wahr. Zudem bieten die Jugendhilfestellen Hilfestellung bei Finanzierungsfragen, z.B. beim Ausfüllen eines Antrags an die Gemeinde auf Subventionierung eines Platzes in einer Kita.</p> <p>Neu beraten die Jugendhilfestellen Gemeinden bei der Erhebung des Bedarfs an familienergänzender Betreuung und an weiteren Angeboten zugunsten von Kindern im Vorschulalter sowie bei der Planung und Abstimmung der Angebote (vgl. § 17 Abs. 1 lit. g). Ergänzt wird dieser Auftrag mit einer Pflicht der Jugendhilfestellen, eine entsprechende Informationsplattform mit Angeboten zugunsten von Kindern im Vorschulalter bereitzustellen. Auf diese Weise sollen sich Eltern, andere interessierte Personen sowie öffentliche und private Stellen niederschwellig über bestehende Angebote informieren können. Die Informationsplattform umfasst sowohl Angebote privater Dienstleister als auch solche der öffentlichen Hand.</p>

**Geltendes Recht****Vorentwurf**

³ Die Jugendhilfestellen lassen Eltern von Kindern im Vorschulalter regelmässig dem Entwicklungsstand ihrer Kinder entsprechende Informationen zu den Themen Entwicklung und Förderung zukommen und machen sie auf die Angebote gemäss Abs. 1 lit. b aufmerksam.

⁴ Zur Abstimmung der Informationen gemäss Abs. 3 auf die Bedürfnisse der Eltern und Kinder können die

Erläuterungen

Bei der aktiven Kontaktaufnahme der Jugendhilfestellen mit Eltern von Kindern im Vorschulalter handelt es sich um eine Ergänzung des Angebots gemäss Abs. 1 lit. b. Die Jugendhilfestellen lassen Eltern von Kindern im Vorschulalter zu geeigneten Zeitpunkten (z.B. vor anstehenden Vorsorgeuntersuchungen oder im Hinblick auf den Eintritt in den Kindergarten) Informationen über Entwicklungsthemen, Fördermöglichkeiten sowie die Angebote gemäss Abs. 1 lit. b zukommen. Die Informationen sind soweit möglich auf den Entwicklungsstand der entsprechenden Kinder abgestimmt; im Zentrum stehen entwicklungspädiatrische und praxisorientierte Informationen zu den Themen psychosoziale und gesundheitliche Entwicklung sowie frühe Förderung. Die für die Kontaktaufnahme erforderlichen Daten können die Jugendhilfestellen gestützt auf § 23 MERG aus der KEP einholen oder von den Eltern sowie von den Gemeinden beschaffen (vgl. § 6a Abs. 4).

Einer noch besseren Abstimmung der Informationstätigkeit der Jugendhilfestellen dienen allfällige Erhebungen der Jugendhilfestellen bei den Eltern von Kindern im Vorschulalter gemäss Abs. 4. Dieselben Umstände, die (mit-)ursächlich für den Förderbedarf eines Kindes sein können (z.B. mangelnde Deutschkenntnisse, psychische Probleme oder Armut), führen oftmals dazu, dass ein Förderbedarf nicht rechtzeitig erkannt oder kein Förderangebot in Anspruch genommen wird. Die betroffenen Familien nehmen die Angebote der Jugendhilfestellen regelmässig nicht von sich aus wahr und sind schwer zu erreichen. Die Erhebungen dienen der möglichst flächendeckenden Erkennung besonderen Förderbedarfs und einer noch gezielteren Abstimmung der Informationstätigkeit der Jugendhilfestellen auf die Bedürfnisse der Eltern und Kinder. Beispielsweise können Eltern frühzeitig zu Fördermöglichkeiten in Deutsch, zu Entlastungsmöglichkeiten oder zu einem Wiedereinstiegs ins Berufsleben informiert sowie bei Bedarf beraten und unterstützt werden.

Die Jugendhilfestellen können gestützt auf Abs. 4 Erhebungen bei den Eltern von Kindern im Vorschulalter durchführen. Die dadurch erlangten Informationen dienen der möglichst flächendeckenden Erkennung besonderen



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	<p>Jugendhilfestellen bei den Eltern von Kindern im Vorschulalter Erhebungen durchführen</p> <p>a. zum Bedarf an Angeboten zugunsten von Kindern im Vorschulalter,</p> <p>b. zur Inanspruchnahme von Angeboten zugunsten von Kindern im Vorschulalter,</p> <p>c. zu den Sprachkenntnissen der Kinder,</p> <p>d. zu Schutz- und Risikofaktoren in der kindlichen Entwicklung.</p> <p>⁵Die Teilnahme der Eltern an den Erhebungen ist freiwillig.</p>	<p>Förderbedarfs und der bestmöglichen Abstimmung der Informationstätigkeit gemäss Abs. 3 auf die Bedürfnisse der Eltern und Kinder. Ferner können die erhobenen Daten den Gemeinden gestützt auf § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG, LS 170.4) in anonymisierter Form zugänglich gemacht werden und diesen als Grundlage bei der Erhebung des Bedarfs an familienergänzender Betreuung und weiteren Angeboten zugunsten von Kindern im Vorschulalter dienen (vgl. §§ 17 Abs. 1 lit. g und 17a).</p> <p>Die Erhebung des individuellen Bedarfs an Angeboten zugunsten von Kindern im Vorschulalter kann sich einerseits auf die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter, andererseits aber auch auf weitere Angebote zugunsten von Kindern im Vorschulalter beziehen.</p> <p>Die Jugendhilfestellen können auch Erhebungen zur effektiven Inanspruchnahme von Angeboten zugunsten von Kindern im Vorschulalter (Angebote der familienergänzenden Betreuung und weitere Angebote) durchführen.</p> <p>Die Jugendhilfestellen können bei den Eltern von Kindern im Vorschulalter auch die Sprachkenntnisse der Kinder abfragen.</p> <p>Ferner können durch entsprechende Erhebungen allfällige Schutzfaktoren (z.B. stabile emotionale Beziehungen, hoher sozioökonomischer Status) und Risikofaktoren (z.B. Erkrankung eines Elternteils oder des Kindes, Arbeitslosigkeit eines Elternteils, Armut) in der kindlichen Entwicklung erfasst werden.</p> <p>Werden Erhebungen durchgeführt, müssen die Eltern darauf hingewiesen werden, dass die Teilnahme daran freiwillig ist.</p>
<p>c. Weitere Aufgaben</p> <p>§ 17. ¹Die Jugendhilfestellen</p>	<p>c. Weitere Aufgaben</p> <p>§ 17. ¹Die Jugendhilfestellen</p>	



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
<p>a. beraten Schulen, Behörden und Institutionen im Bereich des Kinderschutzes, der Erziehung und in anderen Fragen, die für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen von Bedeutung sind,</p> <p>b. führen Beistandschaften sowie Vormundschaften und übernehmen weitere Aufträge der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden im Bereich des Kinderschutzes,</p> <p>c. klären im Auftrag von Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sowie gerichtlichen Behörden die familiären Verhältnisse und andere Fragen ab, die im Bereich des Kinderschutzes, der Kinderzuteilung und der Adoption von Bedeutung sind,</p> <p>d. können mit Zustimmung der Direktion mittels Leistungsvereinbarung im Sinne von § 12 gegen kostendeckende Beiträge andere Aufträge von Gemeinden übernehmen, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe nicht beeinträchtigt wird,</p> <p>e. können mit Zustimmung der Direktion Angebote Dritter angliedern, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe nicht beeinträchtigt wird und die Dritten die vollen Kosten erstatten,</p> <p>f. führen im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden Beistandschaften sowie Vormundschaften für unbegleitete Minderjährige im Asylverfahren oder ohne geregelten Aufenthalt.</p>	<p>lit. a–e unverändert.</p> <p>f. führen im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden Beistandschaften sowie Vormundschaften für unbegleitete Minderjährige im Asylverfahren oder ohne geregelten Aufenthalt,</p> <p>g. beraten Gemeinden bei der Erhebung des Bedarfs an familienergänzender Betreuung und weiteren</p>	<p>Um ihrer Verpflichtung, ein bedarfsgerechtes Angebot sicherzustellen (vgl. § 17a), nachkommen zu können, müssen die Gemeinden den Bedarf</p>



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
<p>²Die Verordnung bezeichnet die gemäss Abs. 1 von den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden entgegenzunehmenden Aufträge und regelt die Auftragserfüllung sowie deren Leistungsumfang.</p>	<p>Angeboten zugunsten von Kindern im Vorschulalter sowie bei der Planung und Abstimmung der Angebote.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p> <p><i>Nach „B. Gemeinden“</i></p> <p><i>Familienergänzende Betreuung</i></p> <p><i>a. Angebot im Vorschulbereich</i></p> <p>§ 17 a. ¹ Die Gemeinden sorgen für ein bezüglich Art und Umfang bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulalter.</p>	<p>an familienergänzender Betreuung erheben. § 40 Abs. 2 lit. a sieht zudem vor, dass die Direktion Gemeinden und Dritten, die zusätzliche Aufgaben im Bereich von Angeboten zugunsten von Kindern im Vorschulalter erfüllen, Subventionen bis zu zwei Dritteln der anrechenbaren Kosten ausrichten kann. Die Gemeinden werden bei der Erhebung des Bedarfs sowie bei der Planung und Abstimmung der Angebote zugunsten von Kindern im Vorschulalter von den Jugendhilfestellen beraten. Hilfreich können dabei die von den Jugendhilfestellen im Rahmen von Befragungen von Eltern erhobenen Daten zum Bedarf sein (vgl. § 15 Abs. 4). Diese können den Gemeinden gestützt auf § 9 Abs. 2 IDG in anonymisierter Form zugänglich gemacht werden und diesen als Grundlage bei der Erhebung des Bedarfs an familienergänzender Betreuung und weiteren Angeboten zugunsten von Kindern im Vorschulalter dienen (vgl. §§ 17 Abs. 1 lit. g und 17a).</p> <p>Bereits gemäss geltendem Recht müssen die Gemeinden für ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulalter sorgen (§ 18 Abs. 1). Diese Verpflichtung findet sich neu in § 17a Abs. 1. Dabei wird neu ausdrücklich erwähnt, dass nicht nur die Menge der Betreuungsplätze für Kinder im Vorschulalter, sondern auch deren Art bedarfsgerecht sein muss. Demgemäss muss im Bedarfsfall auch für Kinder mit besonderem Förder- bzw. Unterstützungsbedarf oder besonderen Bedürfnissen (z.B. aufgrund fehlender Deutschkenntnisse oder einer Beein-</p>

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	<p>² Die Gemeinden bezeichnen die Anbietenden, die den Bedarf an familienergänzender Betreuung für Kinder im Vorschulalter mit Wohnsitz im Gemeindegebiet abdecken. Sie sind frei in der Auswahl der Anbietenden und können für Kindertagesstätten auch über §§ 18c f. hinausgehende Vorgaben machen.</p>	<p>trächtigung) eine diesen Bedürfnissen gerecht werdende familienergänzende Betreuung gewährleistet sein. Räumlich bezieht sich die Verpflichtung der Gemeinden auf den Bedarf an familienergänzender Betreuung für Kinder im Vorschulalter mit Wohnsitz im Gemeindegebiet.</p> <p>Den Gemeinden steht es frei, den Bedarf an familienergänzender Betreuung für Kinder im Vorschulalter mit Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten und/oder in Tagesfamilien abzudecken. Verschiedene Gemeinden knüpfen die Auswahl der Kitas, mit welchen der Bedarf an familienergänzender Betreuung abgedeckt wird, an Vorgaben, die über die Bewilligungsvoraussetzungen für bzw. die Vorgaben an den Betreuungsschlüssel in Kitas hinausgehen (z.B. Einhaltung bestimmter Lohnvorgaben). Dies ist gemäss den neuen Bestimmungen zulässig. Die Vorgaben können in einem kommunalen Erlass festgelegt oder z.B. in Leistungsvereinbarungen mit einzelnen Kitas vereinbart werden.</p> <p>Es steht den Gemeinden auch frei, den Bedarf auf dem Gemeindegebiet mit einer Kita mit öffentlich-rechtlicher Trägerschaft abzudecken, zur Abdeckung des Bedarfs auf Angebote der familienergänzenden Betreuung ausserhalb des Gemeindegebiets zurückzugreifen oder mit anderen Gemeinden zusammenzuarbeiten (vgl. zur Zusammenarbeit von Gemeinden § 71 ff. Gemeindegesetz vom 20. April 2015 [GG, LS 131.1]).</p>
<p><i>Familienergänzende Betreuung</i> <i>a. Angebote im Vorschulbereich</i></p> <p>§ 18. ¹ Die Gemeinden sorgen für ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulalter.</p>	<p><i>b. Kostenbeteiligung der Gemeinden</i></p> <p>§ 18. ¹ Die Gemeinden beteiligen sich an den Kosten der Betreuung von Kindern im Vorschulalter mit Wohnsitz im Gemeindegebiet in Kindertagesstätten, die zum bedarfsgerechten Angebot gehören.</p>	<p>Bereits unter geltendem Recht müssen die Gemeinden Beiträge an ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulalter leisten (§ 18 Abs. 2). Diese Verpflichtung der Gemeinden wird in § 18 Abs. 1 konkretisiert. Neu wird ausdrücklich festgehalten, dass sich die Gemeinden an den Kosten der Betreuung in Kitas beteiligen müssen, wobei sich die Verpflichtung der Gemeinden auf die Kosten für die Betreuung von Kindern im Vorschulalter mit Wohnsitz im Gemeindegebiet bezieht.</p>

**Geltendes Recht****Vorentwurf****Erläuterungen**

²Sie legen die Elternbeiträge fest und leisten eigene Beiträge.

²Die Beteiligung der Gemeinden gemäss Abs. 1 beträgt gesamthaft mindestens 35% der anrechenbaren Kosten pro Jahr. Die anrechenbaren Kosten werden anhand der Anzahl belegter Plätze multipliziert mit den anrechenbaren Kosten pro Platz berechnet.

Es besteht keine Verpflichtung der Gemeinden, sich auch an den Kosten der Betreuung in Tagesfamilien zu beteiligen. Beteiligen sie sich dennoch an den Kosten der Betreuung in Tagesfamilien, wird dies nicht an die Mindestbeteiligung gemäss Abs. 2 angerechnet. Der Kanton übernimmt aber – analog zu den Beteiligungen der Gemeinden an den Kosten der Betreuung in Kitas – einen Anteil von einem Drittel der Kosten (vgl. § 39a lit. b).

Neu gibt Abs. 2 einen Mindestumfang für die finanzielle Beteiligung vor und beschreibt, wie dieser zu berechnen ist. Die Mindestbeteiligung der Gemeinden beträgt 35% der anrechenbaren Kosten. Die anrechenbaren Kosten werden aus dem Total der durch zum bedarfsgerechten Angebot zählenden Kitas bereitgestellten und von Kindern im Vorschulalter mit Wohnsitz im Gemeindegebiet belegten Plätze multipliziert mit den anrechenbaren Kosten pro Platz berechnet. Sämtliche von Kindern im Vorschulalter mit Wohnsitz im Gemeindegebiet belegten Plätze müssen in die Berechnung der Beteiligung einbezogen werden. Die Gemeinden dürfen ihre Beteiligung namentlich nicht an weitere Voraussetzungen seitens der Eltern (z.B. Ausbildungs-, Erwerbs-, Eingliederungs- oder Invaliditätsstatus, Arbeitspensum) oder des Kindes (z.B. soziale Indikation der Betreuung) knüpfen.

Den konkreten Umfang bzw. die Zusammensetzung des bedarfsgerechten Angebots an familienergänzender Betreuung haben die Gemeinden gemäss § 17a zu definieren. Die massgeblichen anrechenbaren Kosten pro Platz sind gestützt auf Abs. 5 und 6 in der Verordnung festzulegen bzw. durch die Gemeinden zu definieren.

Abs. 2 bezieht sich nicht auf jeden einzelnen Platz oder jedes einzelne Angebot, sondern auf die gesamten Kosten für die Betreuung von Kindern im Vorschulalter mit Wohnsitz im Gemeindegebiet in Kitas, die zum bedarfsgerechten Angebot gehören. Die Beteiligung der Gemeinde an diesen Kosten im Umfang von mindestens 35% muss jeweils über ein Jahr hinaus gewährleistet sein. Zahlenmässig kann die Höhe der Mindestbeteiligung erst im



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
<p>³Sie können bei der Festlegung der Elternbeiträge die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern berücksichtigen. Die Elternbeiträge dürfen höchstens kostendeckend sein.</p>	<p>³Die Beteiligung der Gemeinden gemäss Abs. 1 und 2 muss so ausgestaltet sein, dass</p> <p>a. sie vollumfänglich den Eltern zukommt,</p>	<p>Nachhinein, wenn die Anzahl belegter Plätze feststeht, ermittelt werden. Somit können die Gemeinden auch erst im Nachhinein prüfen, ob sie ihrer Verpflichtung gemäss Abs. 1 und 2 nachgekommen sind. Stellt eine Gemeinde fest, dass ihre Beteiligung tiefer als 35% war und besteht kein nachträglicher Ausgleichsmechanismus, muss sie ihr Subventionsmodell überprüfen und nötigenfalls anpassen.</p> <p>Allfällige Beiträge Dritter (z.B. von Arbeitgebenden) an die Kinderbetreuung kommen direkt den Eltern zugute und wirken sich nicht auf die Mindestbeteiligung gemäss Abs. 2 aus. Hingegen werden die Bundesfinanzhilfen für Subventionserhöhungen im Bereich der familien- und schulergänzenden Betreuung, die gestützt auf das Bundesgesetz vom 4. Oktober 2002 über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (KBFHG, SR 861) ausgerichtet werden, an die Beteiligung der Gemeinden angerechnet.</p> <p>In Abs. 3 werden Vorgaben gemacht, welche die Gemeinden bei der Ausgestaltung ihres Subventionsmodells zu berücksichtigen haben. Es geht dabei nicht um die Berechnung der Mindesthöhe der Beteiligung der Gemeinden (vgl. Abs. 2), sondern um deren Ausschüttung an die Eltern. Erfolgt die Beteiligung der Gemeinde in Form der direkten Subjektfinanzierung (vgl. Erläuterungen zu Abs. 4), ist die Gemeinde direkt verpflichtet, bei der Ausschüttung die Vorgaben gemäss Abs. 3 einzuhalten. Wählt sie eine andere Form der Finanzierung, stellt die Gemeinde in geeigneter Weise sicher, dass die Vorgaben gemäss Abs. 3 umgesetzt werden. Sie kann dies z.B. tun, indem sie im Rahmen ihres Subventionsmodells ein für die zum bedarfsgerechten Angebot zählenden Kitas verbindliches Tarifreglement erlässt (vgl. Abs. 4) oder die Anbietenden dazu verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben in ihren Tarifreglementen umzusetzen.</p> <p>Die von der Gemeinde zu leistende Beteiligung an den Kosten der Betreuung von Kindern im Vorschulalter mit Wohnsitz im Gemeindegebiet in Kitas, die zum bedarfsgerechten Angebot gehören, kommt vollumfänglich den unterhaltspflichtigen Eltern der betreuten Kinder zu. Die Beteiligung darf mit</p>



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	b. Elternbeiträge, die über die anrechenbaren Kosten pro Platz hinausgehen, nur für die freiwillige Inanspruchnahme von klar abgrenzbaren zusätzlichen Angeboten erhoben werden,	<p>anderen Worten – wird sie nicht im Rahmen einer direkten Subjektfinanzierung an die Eltern ausbezahlt – nicht in der Kasse der Trägerschaft bleiben oder z.B. zur Deckung von Personal- oder Betriebskosten verwendet werden. Auch eine Beteiligung in Form einer Objektfinanzierung muss sich in einer Reduktion der anrechenbaren Kosten pro Platz zugunsten der Eltern niederschlagen.</p> <p>Eltern, die ihr Kind oder ihre Kinder im Vorschulalter mit Wohnsitz im Gemeindegebiet in einer Kita betreuen lassen, die zum bedarfsgerechten Angebot der Gemeinde zählt, tragen im Grundsatz höchstens die anrechenbaren Kosten pro Platz.</p> <p>Mit den anrechenbaren Kosten pro Platz sind die Kosten für das Grundangebot der Kita abgedeckt. Sie gewährleisten die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen und des Betreuungsschlüssels gemäss §§ 18c f., angemessene Betreuungszeiten sowie gegebenenfalls die Einhaltung von über §§ 18c f. hinausgehenden Vorgaben (vgl. Abs. 5 und 6).</p> <p>Die bisher in § 18 Abs. 3 enthaltene Regelung, wonach die Elternbeiträge bei nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit abgestuften Tarifen höchstens kostendeckend sein dürfen, ist nicht mehr nötig, da die anrechenbaren Kosten pro Platz höchstens kostendeckend sind.</p> <p>Über die anrechenbaren Kosten hinausgehende Elternbeiträge dürfen nur erhoben werden, wenn Eltern auf freiwilliger Basis ein über das Grundangebot hinausgehendes, klar von diesem abgrenzbares zusätzliches Angebot der Kita beanspruchen. Anbietende können somit vom Grundangebot klar abgrenzbare, zusätzliche und freiwillige Leistungen vorsehen, die für den Erhalt einer Bewilligung nicht nötig sind (z.B. Schwimmkurse während der Betreuungszeit, Transportdienst). Die dadurch verursachten, zusätzlichen Kosten dürfen von den Eltern, die das zusätzliche Angebot beanspruchen, erhoben werden. Es dürfen dabei auch Elternbeiträge resultieren, die über die</p>



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
		<p>anrechenbaren Kosten pro Platz hinausgehen. Das Gesetz macht keine Vorgaben zur Ausgestaltung der Tarife für solche zusätzlichen Angebote.</p> <p>Werden in Kitas freiwillig zusätzliche Leistungen angeboten, die nicht vom Grundangebot abgegrenzt und somit von den Eltern nicht separat eingekauft werden können (z.B. freiwilliger tieferer Betreuungsschlüssel, biologisches Essen, Zweisprachigkeit), darf sich dies nicht in Elternbeiträgen niederschlagen, die über die anrechenbaren Kosten pro Platz hinausgehen. Es besteht für die Gemeinden aber die Möglichkeit, bezüglich solcher Leistungen Vorgaben zu machen (§ 17a Abs. 2). Diese schlagen sich nach Massgabe der entstehenden Mehrkosten in höheren anrechenbaren Kosten pro Platz nieder (Abs. 6).</p>
	<p>c. Ermässigungen der anrechenbaren Kosten pro Platz unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gewährt, nicht aber von den Gründen für die Inanspruchnahme der familienergänzenden Betreuung abhängig gemacht werden.</p>	<p>Die Reduktion der anrechenbaren Kosten pro Platz hat zwingend unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern zu erfolgen. Zudem darf die Reduktion der anrechenbaren Kosten pro Platz nicht an die Gründe für die Betreuung des Kindes oder der Kinder in einer Kindertagesstätte geknüpft werden. Dies bedeutet, dass Ermässigungen auch nicht an einen bestimmten Ausbildungs-, Erwerbs-, Eingliederungs- oder Invaliditätsstatus der Eltern (z.B. bestimmtes Mindest-Arbeitspensum, Bezug von Arbeitslosentaggeldern, Bezug einer Invalidenrente) oder an die soziale Indikation der Betreuung geknüpft werden dürfen; solche Faktoren dürfen beim Anspruch auf Ermässigung sowie bei der Berechnung der Ermässigung nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Zulässig ist demgegenüber z.B. die Berücksichtigung weiterer betreuter Geschwister bei der Ausgestaltung der Elternbeiträge.</p>
	<p>⁴ Im Übrigen sind die Gemeinden frei in der Ausgestaltung der Beteiligung. Sie können die Elternbeiträge selber festsetzen.</p>	<p>Die Beteiligung der Gemeinden kann in Form der Subjektfinanzierung erfolgen, d.h. mittels Beiträgen an die Eltern (direkte Subjektfinanzierung bzw. Betreuungsgutscheine) oder der Auszahlung eines Teils der Elternbeiträge an die Anbietenden familienergänzender Betreuung in Kitas, verbunden mit</p>

**Geltendes Recht****Vorentwurf****Erläuterungen**

einer Reduktion der Tarife gegenüber den Eltern (indirekte Subjektfinanzierung). Daneben steht es den Gemeinden frei, sich in Form der Objektfinanzierung, z.B. auch durch Mietzinsersasse, Dienstleistungen oder jährliche Beitragspauschalen, an den Kosten der familienexternen Kinderbetreuung in Kitas zu beteiligen. Um sicherzustellen, dass die Vorgaben gemäss Abs. 3 umgesetzt werden, erlässt die Gemeinde ein verbindliches Elternbeitragsreglement oder verpflichtet die Anbietenden dazu, die gesetzlichen Vorgaben in ihren Reglementen umzusetzen.

Die Gemeinden dürfen sich über die gesetzliche Verpflichtung gemäss Abs. 1–3 hinaus an den Kosten der familienergänzenden Betreuung beteiligen. Sie können z.B. eine Beteiligung für Eltern vorsehen, deren Kinder ihren Wohnsitz nicht im Gemeindegebiet haben, Angebote unterstützen, welche nicht zum Angebot gemäss § 17a Abs. 2 gehören, oder sich an zusätzlichen Angeboten im Sinne von Abs. 3 lit. d beteiligen. Durch solche weitergehenden Beteiligungen darf die Mindestbeteiligung gemäss Abs. 2 nicht angetastet werden; eine über die gesetzliche Verpflichtung bezüglich der in die Rechnung miteinzubeziehenden Angebote und Plätze hinausgehende Beteiligung ist mit anderen Worten bei der Beurteilung, ob die finanzielle Beteiligung einer Gemeinde den geforderten Mindestumfang erreicht, nicht zu berücksichtigen. Der Kanton beteiligt sich nicht an diesen zusätzlichen Kosten (vgl. § 39a lit. a).

Ebenfalls steht es den Gemeinden frei, sich über die anrechenbaren Kosten pro Platz hinaus an den Kosten zu beteiligen. Auch an diesen zusätzlichen Kosten beteiligt sich der Kanton nicht (vgl. § 39a lit. a).

Entscheiden die Gemeinden, sich auch an den Kosten der Betreuung von Kindern im Vorschulalter mit Wohnsitz im Gemeindegebiet in zum bedarfsgerechten Angebot zählenden Tagesfamilien zu beteiligen, übernimmt der Kanton einen Kostenanteil von einem Drittel (vgl. § 39a lit. b).

**Geltendes Recht****Vorentwurf****Erläuterungen**

⁵Die Verordnung legt den Grundbetrag der anrechenbaren Kosten pro Platz fest. Dieser gewährleistet die Erfüllung der Voraussetzungen gemäss §§ 18c f. sowie angemessene Betreuungszeiten und kann regionalen Unterschieden Rechnung tragen.

Grundsätzlich sind die Anbietenden bezüglich der Ausgestaltung des Angebots (unter Vorbehalt der Bewilligungsvoraussetzungen für Kitas sowie des Betreuungsschlüssels in Kitas, nachstehend „Mindestvorgaben“) frei. Die von den Eltern zu bezahlenden Elternbeiträge werden entweder von den Gemeinden oder von den Anbietenden in entsprechenden Reglementen festgesetzt. Die Gemeinden bzw. die Anbietenden sind dabei grundsätzlich frei, haben sich aber an die Vorgaben gemäss Abs. 3 zu halten.

Auf Verordnungsstufe wird der Grundbetrag der anrechenbaren Kosten pro Platz festgelegt. Der Grundbetrag der anrechenbaren Kosten pro Platz ist beim Erlass der betreffenden Ordnungsbestimmungen so zu bemessen, dass die Bewilligungsvorschriften für Kitas erfüllt werden können. Weiter muss der Grundbetrag der anrechenbaren Kosten pro Platz angemessene Betreuungszeiten garantieren, d.h. solche, die den Bedürfnissen erwerbstätiger Eltern und dem Kindeswohl entsprechen. Er darf aber weder darüber hinausgehende Leistungen abdecken noch zu einem Gewinn führen.

Ferner können bei der Festsetzung des Grundbetrags auch regionale Unterschiede, z.B. bezüglich der Höhe der Mietkosten oder des Lohnniveaus, berücksichtigt werden. Dies bedeutet, dass in der Verordnung auch regional unterschiedliche Grundbeträge festgelegt werden können.

⁶Machen Gemeinden bei der Auswahl der Kindertagesstätten, mit welchen der Bedarf abgedeckt wird, über §§ 18c f. hinausgehende Vorgaben, erhöhen sie den Grundbetrag um die dadurch entstehenden Mehrkosten.

Die Gemeinden können bei der Auswahl der Kitas, mit welchen der Bedarf abgedeckt wird, über die Bewilligungsvoraussetzungen und den Betreuungsschlüssel gemäss §§ 18c f. hinausgehende Vorgaben machen (vgl. § 17a Abs. 2). Die anrechenbaren Kosten pro Platz sind für die betreffenden Gemeinden bzw. Kitas höher als der Grundbetrag gemäss Abs. 5 anzusetzen, und zwar so, dass durch die zusätzlichen Vorgaben entstehende Mehrkosten abgedeckt sind. Mehrkosten können auch Angebote für Kinder mit besonderem Förder- bzw. Unterstützungsbedarf oder besonderen Bedürfnissen (z.B. aufgrund fehlender Deutschkenntnisse oder einer Beeinträchtigung) generieren (vgl. Erläuterungen zu § 17a Abs. 1). Auch diese sind – in

Geltendes Recht**Vorentwurf****Erläuterungen**

einem kommunalen Erlass oder z.B. in Leistungsvereinbarungen mit einzelnen Kitas – bei der Festsetzung der anrechenbaren Kosten pro Platz zu berücksichtigen. Die anrechenbaren Kosten pro Platz dürfen aber keine Leistungen abdecken, die über das in Abs. 5 und 6 umschriebene Grundangebot hinausgehen. Zudem dürfen sie zu keinem Gewinn führen.

Es liegt in der Kompetenz der Gemeinden festzustellen, zu welchen Mehrkosten die über §§ 18 c f. hinausgehenden Vorgaben führen und in welchem Umfang der in der Verordnung zu definierende Grundbetrag der anrechenbaren Kosten zu erhöhen ist.

Der Kanton beteiligt sich gemäss § 39a lit. a an den anrechenbaren Kosten, d.h. auch an der zusätzlichen finanziellen Beteiligung einer Gemeinde, die aufgrund von über §§ 18c f. hinausgehenden Vorgaben nötig ist. Kommunale Vorgaben, die bewirken, dass die familienergänzende Betreuung für Eltern unerschwinglich ist, obwohl sich die Gemeinde im durch § 18 vorgegebenen Umfang an den Kosten beteiligt, werden durch die Verpflichtung der Gemeinden zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots (§ 17a Abs. 1) verhindert.

b. Tagesfamilien

§ 18 a. ¹ Wer sich als Tagespflegeeltern gemäss der Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) (Tagesfamilie) anbietet, ist gegenüber seiner Wohnsitzgemeinde meldepflichtig und untersteht deren Aufsicht.

² Für Tagesfamilien gelten Art. 8 Abs. 3 und Art. 9 PAVO bezüglich Versicherung der Kinder und Änderung der Verhältnisse sinngemäss.

*Marginalie zu § 18 a:
c. Tagesfamilien*

**Geltendes Recht****Vorentwurf****Erläuterungen**

³Die Verordnung regelt

- a. ab welchem zeitlichen Umfang der Betreuung die Meldepflicht gegeben ist,
- b. die Dauer, während der ein Kind in der Tagesfamilie betreut werden darf,
- c. die Kriterien für die Belegung der Betreuungsplätze.

c. Kindertagesstätten

*Marginalie zu § 18 b:
d. Kindertagesstätten*

§ 18 b. ¹Wer Kinderkrippen gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. b PAVO (Kindertagesstätten) für Kinder im Vorschulalter anbietet, benötigt eine Bewilligung seiner Standortgemeinde und untersteht deren Aufsicht. Die Bewilligung wird der Trägerschaft erteilt.

²Privatschulen, die über eine Bewilligung gemäss dem Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 verfügen, benötigen für die Betreuung ihrer Schülerinnen und Schüler im Vorschulalter keine Bewilligung gemäss Abs. 1.

³Bewilligungen sind erforderlich, sofern die Einrichtung gegen Entgelt wöchentlich während mindestens 25 Stunden Betreuungsdienst und regelmässig sieben oder mehr Plätze anbietet.

⁴Die Bewilligungspflicht entfällt, wenn für kein Kind mehr als zwölf Stunden Betreuung pro Woche oder mehr als vier Stunden Betreuung pro Tag angeboten werden.



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
<p>⁵Die Verordnung regelt die Dauer, während der ein Kind in einer Kindertagesstätte betreut werden darf.</p>		
<p>⁶Die Gemeinden melden der Direktion Namen und Adresse der Kindertagesstätten auf ihrem Gebiet und deren Trägerschaft</p>		
<p><i>d. Bewilligungsvoraussetzungen für Kindertagesstätten</i></p>	<p><i>Marginalie zu § 18 c: e. Bewilligungsvoraussetzungen für Kindertagesstätten</i></p>	
<p>§ 18 c. ¹Die Verordnung regelt die Einzelheiten für die Erteilung der Bewilligung mit Bezug auf:</p>		
<p>a. Konzeption und Organisation der Kindertagesstätte, b. Personalbestand, c. persönliche Eignung, Berufsausbildung und Berufserfahrung der in der Kindertagesstätte tätigen Personen, d. Örtlichkeiten und deren Ausstattung.</p>		
<p><i>e. Betreuungsschlüssel</i></p>	<p><i>Marginalie zu § 18 d: f. Betreuungsschlüssel</i></p>	
<p>§ 18 d. ¹Kinder werden in der Regel in Gruppen mit höchstens zwölf Plätzen betreut. Kinder bis zum 19. Lebensmonat belegen eineinhalb Plätze.</p>		
<p>²In jeder Gruppe muss eine ausgebildete Betreuungsperson anwesend sein. Sind mehr als sechs Plätze belegt, muss eine zweite Betreuungsperson anwesend sein.</p>		



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
<p>³Von Abs. 1 abweichende Betreuungskonzepte sind möglich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">a. das Betreuungsverhältnis gemäss Abs. 2 gewährleistet ist undb. den Bedürfnissen der betreuten Kinder mit besonderen Massnahmen Rechnung getragen wird.		
<p><i>f. Zuständigkeit</i></p> <p>§ 18 e. Die Gemeinden können ihre Zuständigkeiten gemäss § 18 a und § 18 b einer anderen Gemeinde übertragen.</p>	<p><i>Marginalie zu § 18 e: g. Zuständigkeit</i></p>	
<p><i>g. Sanktionen</i></p> <p>§ 18 f. ¹Art. 26 PAVO ist sinngemäss anwendbar auf die Verletzung von Pflichten gemäss §§ 18 a–18 d oder einer gestützt darauf erlassenen Verordnung oder Verfügung.</p> <p>²Bei Pflichtverletzungen durch eine juristische Person auferlegt ihr die Aufsichtsbehörde die Sanktionen.</p>	<p><i>Marginalie zu § 18 f: h. Sanktionen</i></p>	
<p>6. Abschnitt: Finanzierung</p> <p><i>Gemeindebeiträge</i></p> <p>§ 35. ¹Die Gemeinden, ausgenommen die Gemeinden, die ihre Leistungen selbstständig erbringen, leisten an die Kosten der Leistungen gemäss §§ 15–17</p>	<p><i>Gemeindebeiträge</i></p> <p>§ 35. ¹Die Gemeinden, ausgenommen die Gemeinden, die ihre Leistungen selbstständig erbringen, leisten an die Kosten der Leistungen gemäss §§ 15–17</p>	<p>§ 17 Abs. 1 wird mit lit. g ergänzt, wonach die Jugendhilfestellen die Gemeinden bei der Erhebung des Bedarfs an familienergänzender Betreuung</p>



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
<p>Abs. 1 lit. a–e Beiträge von 40%. Von den Kosten werden die anrechenbaren Erträge in Abzug gebracht.</p> <p>²Die Gemeinden leisten an die Kosten der Beistandschaften und Vormundschaften für unbegleitete Minderjährige gemäss § 17 Abs. 1 lit. f und an die Kosten der sonderpädagogischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich gemäss §§ 29 und 30 Beiträge von 40%.</p> <p>³Die Umlage der Gemeindeanteile gemäss Abs. 1 und 2 auf die Gemeinden erfolgt für jede Jugendhilferegion im Verhältnis zur unter 20-jährigen Bevölkerung.</p> <p>⁴Die Verordnung regelt die Einzelheiten der Ermittlung der Gemeindebeiträge und das Verfahren.</p> <p><i>Kostenanteil an die Gemeinden</i></p>	<p>Abs. 1 lit. a–e und g Beiträge von 40%. Von den Kosten werden die anrechenbaren Erträge in Abzug gebracht.</p> <p>Abs. 2–4 unverändert.</p> <p><i>Marginalie zu § 39: Kostenanteil an die Gemeinden a. Leistungen der Jugendhilfestellen</i></p>	<p>von Kindern und weiteren Angeboten zugunsten von Kindern im Vorschulalter sowie bei der Planung und Abstimmung der Angebote beraten. Auch diese Leistung soll gemäss der allgemeinen Regel zu 60% vom Kanton und zu 40% von den Gemeinden finanziert werden. § 35 Abs. 1 ist entsprechend zu ergänzen.</p> <p>Aufgrund des Verweises auf § 15 sind zudem auch die neuen Aufgaben der Jugendhilfestellen in § 15 Abs. 1 lit. b sowie Abs. 2 und 3 in den Bereichen Entwicklungseinschätzung und -förderung von Kindern im Vorschulalter, Ermittlung, Inanspruchnahme und Finanzierung von Angeboten für Kinder im Vorschulalter sowie der diesbezüglichen Information zu 60% vom Kanton und zu 40% von den Gemeinden zu finanzieren. Gleiches gilt für Kosten von Erhebungen gemäss § 15 Abs. 4 und 5.</p>



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
<p>§ 39. ¹ Die Direktion richtet den Gemeinden, die ihre Leistungen gemäss §§ 15–17 selbstständig erbringen, einen Kostenanteil aus.</p> <p>² Grundlage der Berechnung bilden die Kosten der von den kantonalen Jugendhilfestellen pro Kopf der unter 20-jährigen Bevölkerung erbrachten Leistungen gemäss §§ 15–17.</p> <p>³ Der Betrag gemäss Abs. 2 wird mit der Zahl der unter 20-jährigen Bevölkerung der Gemeinden multipliziert. Der Kostenanteil entspricht 40% dieses Betrages.</p>	<p><i>b. Angebote im Vorschulbereich</i></p> <p>§ 39 a. ¹ Die Direktion richtet den Gemeinden einen Kostenanteil von einem Drittel aus für</p> <p>a. ihre Beteiligung an den Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung in Kindertagesstätten gemäss § 18 Abs. 2,</p> <p>b. den Eltern zukommenden Beteiligungen an den Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung von Kindern im Vorschulalter mit Wohnsitz im Gemeindegebiet in Tagesfamilien, die zum Angebot gemäss § 17 a Abs. 2 gehören.</p>	<p>Die Gemeinden beteiligen sich zu mindestens 35% an den anrechenbaren Kosten der familienergänzenden Betreuung von Kindern im Vorschulalter in Kitas (§ 18 Abs. 1 und 2). Der Kanton beteiligt sich an diesen Kosten, indem er den Gemeinden einen Kostenanteil in der Höhe von einem Drittel der in § 18 vorgeschriebenen Mindestbeteiligung ausrichtet. Beteiligen sich Gemeinden über die gesetzlichen Verpflichtungen hinaus an den Kosten der familienergänzenden Betreuung in Kitas, erhalten sie für diese Mehrbeteiligung keine Kostenbeteiligung des Kantons (vgl. Erläuterungen zu § 18 Abs. 4).</p> <p>Eine Beteiligung der Gemeinden an den Kosten der familienergänzenden Betreuung in Tagesfamilien ist im Gesetz nicht vorgeschrieben. Beteiligen sich die Gemeinden dennoch, richtet ihnen die Direktion einen Kostenanteil von einem Drittel der dadurch anfallenden Kosten aus. Analog zu den Kitas ist auch bei den Tagesfamilien vorausgesetzt, dass allfällige Beteiligungen der Gemeinden den Eltern zukommen.</p>



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	<p>² Hält eine Gemeinde die Vorgaben gemäss § 18 nicht ein, kann die Direktion die Kostenbeteiligung angemessen reduzieren oder streichen.</p>	<p>Eine angemessene Kürzung oder Streichung der Kostenbeteiligung kann z.B. erfolgen, wenn eine Gemeinde die Mindestbeteiligung von 35% der anrechenbaren Kosten nicht erreicht, wenn das Subventionsmodell der Gemeinde den Vorgaben gemäss § 18 Abs. 3 und 6 nicht gerecht wird bzw. wenn die Gemeinde nicht für die Durchsetzung dieser Vorgaben sorgt.</p>
<p><i>Subventionen</i></p>	<p><i>Subventionen</i></p>	
<p>§ 40 ¹ Die Direktion kann an Gemeinden und Dritte, die zusätzliche Aufgaben im Bereich der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe erfüllen, Subventionen bis zu zwei Dritteln der anrechenbaren Kosten ausrichten.</p>	<p>Abs. 1 unverändert.</p>	
<p>² Zusätzliche Aufgaben sind insbesondere:</p>	<p>² Zusätzliche Aufgaben sind insbesondere:</p>	
<p>a. Angebote zur gezielten Förderung von Kindern im Vorschulalter,</p>	<p>a. Angebote zugunsten von Kindern im Vorschulalter,</p>	<p>Gemäss § 17 lit. g beraten die Jugendhilfestellen Gemeinden bei der Erhebung des Bedarfs an familienergänzender Betreuung von Kindern und weiteren Angeboten zugunsten von Kindern im Vorschulalter sowie bei der Planung und Abstimmung der Angebote. Die Beteiligung der Gemeinden an den Kosten eines bedarfsgerechten Angebots an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulalter und die Ausrichtung von Kostenanteilen durch den Kanton ist in den §§18 und 39a geregelt. An Gemeinden und Dritte, die übrige Angebote zugunsten von Kindern im Vorschulalter bereitstellen oder unterstützen, kann die Direktion Subventionen von bis zu zwei Dritteln der anrechenbaren Kosten ausrichten. Zu denken ist namentlich an Angebote, die der Förderung der sprachlichen oder sozialen Integration von Kindern, der Stärkung der Beziehung zwischen Eltern und Kind oder der Erleichterung des Übergangs in die Volksschule dienen (z.B. Krabbelgruppen bzw. Eltern-Kind-Treffen, Spielgruppen, Eltern-Kind-Turnen, Sprachförderprogramme, Projekte zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen Frühbereich und Volksschule, Elternveranstaltungen, Erarbeitung und Bereitstellung von organisatorischen und pädagogisch-didaktischen Materia-</p>

**Geltendes Recht****Vorentwurf**

erfüllt, eine Kostenbeteiligung gemäss § 39a Abs. 1 lit. a aus.

³Die Jugendhilfestellen bieten den Gemeinden nach Inkrafttreten des neuen Rechts während drei Jahren Beratung bei der Einführung des Modells gemäss § 14 lit. f an.

II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Erläuterungen

und sind auch die übrigen Vorgaben (§ 18 Abs. 3 und 6) erfüllt, richtet die Direktion die Kostenbeteiligung gemäss § 39a Abs. 1 lit. a aus.

Gemäss § 14 lit. f entwickelt der Kanton im Sinne einer Empfehlung ein Modell für die Beteiligung der Gemeinden an den Kosten der familienergänzenden Betreuung für Kinder im Vorschulalter in Kitas. Gemeinden, die das empfohlene Modell ganz oder teilweise übernehmen wollen, bieten die Jugendhilfestellen Beratung bei dessen Einführung an, und zwar während derselben Zeit, bis zu deren Ablauf sie die geforderte Mindestbeteiligung an den Kosten erreichen müssen. Die Kosten für diese Beratung gehen zu Lasten des Kantons (vgl. § 35 Abs. 1 e contrario).